



Frauenhaus-  
koordinierung e.V.

Berlin, 02.05.2011

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz)**

Die Frauenhauskoordinierung e.V. setzt sich für den Abbau von Gewalt an Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und deren Kinder ein. Wir unterstützen Frauenhäuser und andere Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen bundesweit in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., den Deutschen Caritasverband e.V., den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., das Diakonische Werk der EKD e.V. und den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. sowie durch Frauenhäuser in freier Trägerschaft. Frauenhauskoordinierung e.V. repräsentiert damit 252 der bundesweit circa 350 Frauenhäuser und weit über 100 Beratungsstellen der Verbände.

Frauenhauskoordinierung begrüßt die geplante Einrichtung und Sicherung des fortlaufenden Betriebs sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit des bundesweiten Hilfetelefon zu allen Formen von Gewalt an Frauen.

Im Folgenden nehmen wir zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon ‚Gewalt gegen Frauen‘ (Hilfetelefontgesetz)“ vom 14.04.2011 Stellung.

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Das anonyme Beratungs- und Informationsangebot des Hilfetelefon kann einen wichtigen zusätzlichen Beitrag leisten, um gewaltbetroffene Frauen zu ermutigen, sich aus Gewaltsituationen zu befreien und dabei Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wir verbinden mit diesem zusätzlichen Angebot insbesondere die Erwartung, gewaltbetroffene Frauen niedrigschwellig zu erreichen.

Ein gut in der breiten Öffentlichkeit bekanntes, jederzeit erreichbares Hilfetelefon kann Frauen in Krisensituationen eine qualifizierte Erstberatung bieten und ihnen den Weg in das spezialisierte regionale Schutz- und Beratungssystem ebnen. Das trifft in besonderem Maße auf Frauen in ländlichen Regionen mit wenig ausgebauter Infrastruktur zu und auf Frauen, die sich auf Grund ihrer persönlichen Situation scheuen, ein Frauenhaus oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. Durch die Barrierefreiheit können auch Frauen mit Behinderungen erreicht werden.

Ein weiterer Vorteil des Hilfetelefon ist die Möglichkeit, Erstberatung mehrsprachig anzubieten. Neben den in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnten Sprachen: Türkisch, Russisch und Englisch wäre es aus Sicht von Frauenhauskoordinierung e.V. wünschenswert,

wenn weitere Sprachen berücksichtigt werden, die häufig von gewaltbetroffenen Migrantinnen gesprochen werden.

Auch für UnterstützerInnen im Umfeld der gewaltbetroffenen Frauen und für Fachpersonen mit Kontakten zu diesen Frauen kann das Hilfetelefon eine erste Kontaktstelle sein. Die UnterstützerInnen kennen nicht immer die für die Situation und Problemlage der Frau und ihrer Kinder passende Hilfeeinrichtung. Hier kann das Hilfetelefon in seiner Lotsenfunktion durch gezielte Informationen und durch aktive Weitervermittlung unterstützen.

Durch die geplante umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zu den Angeboten des Hilfetelefons versprechen wir uns einen hohen Bekanntheitsgrad der Hilfemöglichkeiten sowie eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Gewalt an Frauen.

Das Hilfetelefon in seiner Lotsenfunktion ist auf eine gut ausgebaute Infrastruktur vor Ort angewiesen, um Frauen bei Bedarf an weitere Unterstützungsmöglichkeiten vermitteln zu können. Hier fehlen nach wie vor verbindliche und verlässliche Lösungen für die derzeit desolate Finanzierungssituation der Frauenhäuser, Beratungsstellen und Interventionsstellen sowie ein Rechtsanspruch der Frauen auf Schutz und Hilfe bei Gewalt. Ohne ein gesichertes Hilfesystem frei von Zugangsbarrieren kann das Hilfetelefon seine Vermittlungsfunktion nicht leisten. Bund, Länder und Kommunen bleiben in der Pflicht, ein abgestimmtes Unterstützungssystem für alle betroffenen Frauen und deren Kinder – unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus und gesundheitlicher Situation – sicherzustellen. Die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons darf nicht als Anlass dienen, die zumeist freiwilligen Leistungen der Länder und Kommunen zur Sicherung der Hilfestrukturen bei Gewalt an Frauen weiter zu kürzen.

Lücken im Netz der Frauenunterstützungseinrichtungen bei Gewalt in Ländern und Kommunen werden durch die Erfassung der Unterstützungseinrichtungen für die Datenbank des Hilfetelefons zur Vermittlung der Anruferinnen an weiterführende spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen vor Ort deutlicher zu Tage treten und den Handlungsbedarf aufzeigen.

Besondere Herausforderungen für die erfolgreiche Arbeit des Hilfetelefons sehen wir in der Gestaltung der Kooperation und der Kommunikationsstrukturen des Hilfetelefons mit den Einrichtungen und Diensten vor Ort. Hier bietet Frauenhauskoordinierung e.V. mit seinen Verbänden eine Unterstützung entsprechend den im Verein vorhandenen Möglichkeiten an. Für die erforderliche Netzwerktätigkeit müssen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen beim Hilfetelefon zur Verfügung gestellt werden.

## **Anmerkungen zu den Regelungen des Gesetzentwurfs**

### **§ 2 Aufgaben**

Zu Absatz 1:

Hier schlagen wir vor, die „*Lotsenfunktion*“ als Begriff im Text des zweiten Satzes zu verankern. So wird die besondere Funktion des Hilfetelefons innerhalb des bestehenden Netzes der Schutz- und Hilfeeinrichtungen bei Gewalt an Frauen gut verdeutlicht.

Der Begriff „Hilfetelefon“ suggeriert zunächst ausschließlich telefonische Beratung. In der Begründung wird von telefonischer und über andere Wege der elektronischen Kommunikation erfolgende Beratung und Information geschrieben. Hier bedarf es einer Klarstellung, welche Beratungsleistungen das „Hilfetelefon“ tatsächlich umfasst. Daher schlagen wir vor, den folgenden Satz aufzunehmen:

*„Die Leistungen des Hilfetelefon sind telefonische Beratung und Beratung über andere elektronische Kommunikationsmittel (wie z.B. Email oder Chat).“*

So würden die Angebote, die über die telefonische Beratung des Hilfetelefon hinausgehen, deutlich werden.

### **§ 3 Betriebliche Anforderungen**

Zu Absatz 1

Wir regen an, bei der Bezeichnung „*Erstberatung*“, wie sie im § 2 Absatz 1 und in der Begründung genutzt wird, zu bleiben.

Zu Nummer 4. regen wir an, die qualitativen Anforderungen an das Fachpersonal, so wie in der Begründung zum Referentenentwurf beschrieben, in den Gesetzestext zu übernehmen, zumindest aber statt „Beraterinnen“ den Begriff „*qualifiziertes Fachpersonal*“ zu verwenden. Zusätzlich ist es unseres Erachtens erforderlich, auf die Notwendigkeit der Sicherung von Fortbildung und Supervision der Fachkräfte im Gesetzestext zu verweisen.

Zu Absatz 4

Hier geben wir zu bedenken, dass nicht nur für die telefonische Beratung, sondern auch für die Beratung über Email und die Nutzung des Chats sicherheits- und datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden müssen. Diese sollten in Absatz 4 ergänzt werden.

Zusätzlich schlagen wir vor, in § 3 einen Absatz 7 „*Fachliche Anforderungen an das Hilfetelefon*“ anzufügen.

Unser Formulierungsvorschlag dazu:

*„Die telefonische Beratung und die Beratung über andere elektronische Kommunikationsmittel müssen den fachlichen Anforderungen an die Beratung genügen.“*

Hier liegen zur psychosozialen Beratung im Internet detaillierte fachliche Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG-FW) vor, welche als Orientierung dienen sollten (siehe Anlage).

### **§ 4 Zusammenarbeit**

Wir schlagen vor, die Zusammenarbeit mit den Kooperations- und Kommunikationsstrukturen in den Bundesländern, Kommunen, Verbänden, Einrichtungen und Diensten weiter als im Referentenentwurf und der Begründung beschrieben zu fassen und nicht nur auf die Erfassung und Aktualisierung von Daten für die Weiterleitung und Lotsenfunktion durch das Hilfetelefon zu beschränken. Hier regen wir die Einrichtung eines Fachbeirates für das Hilfetelefon an, an dem die Bundesverbände der Frauenunterstützungseinrichtungen beteiligt sein sollten. Dieser Fachbeirat sollte den Aufbau und den weiteren Betrieb des Hilfetelefon begleiten und unterstützen sowie eine fachliche Nähe zum Frauenunterstützungssystem herstellen.

Außerdem regen wir an, im § 4 „Zusammenarbeit“ deutlich zu benennen, wer die Verantwortung für die Gestaltung der Kooperations- und Kommunikationsstrukturen mit den Bundesländern, Kommunen, Verbänden, Einrichtungen und Diensten trägt, um Unklarheiten in der

Kooperation und Vernetzung zu vermeiden. Aus unserer Sicht muss das Hilfetelefon diese Aufgaben initiieren und federführend fortlaufend betreiben und gestalten. Dazu müssen im Hilfetelefon die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden.

## **§ 5 Bedarfsüberprüfung**

Für die Evaluation des Hilfetelefons halten wir eine Evaluation durch unabhängige geeignete WissenschaftlerInnen für erforderlich und schlagen die Einfügung des Begriffes „*regelmäßig*“ in den Gesetzestext vor. Damit wären auch weitere Überprüfungen nach der ersten Überprüfung nach fünf Jahren, wie in der Begründung ausgeführt, festgehalten.

Frauenhauskoordinierung e.V.  
Tucholskystrasse 11  
10117 Berlin  
Fax: +49 (0)30 260 741 30  
Email: [fhk@paritaet.org](mailto:fhk@paritaet.org)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)